

Inhaltliche Prüfung finales Angebot Gasversorgung Offenbach GmbH

Die Stadt Offenbach am Main hat das finale Gaskonzessionsvertragsangebot der Gasversorgung Offenbach GmbH (GVO) inhaltlich geprüft. Da neben der GVO kein anderer Bewerber ein finales Angebot eingereicht hat, musste das Angebot nicht anhand der Auswahlkriterien bewertet werden.

Daher hat die Stadt Offenbach durch ihre fachlichen und rechtlichen Berater prüfen lassen, ob es aus fachlicher oder rechtlicher Sicht Bedenken gegen den Konzessionsvertrag und das Netzbetriebskonzept (Gesamtdarstellung) gibt oder noch Unklarheiten bestehen, die vor Vertragsabschluss behoben werden müssen. Dabei wurde auch betrachtet, inwieweit die GVO die Anforderungen aus dem 1. Verfahrensbrief (2. Änderung) vom 24.02.2021, die Inhalte des Verhandlungsgespräches vom 12.11.2021 sowie die Hinweise aus dem 2. Verfahrensbrief vom 03.03.2022 aufgegriffen und im finalen Angebot umgesetzt hat. Das Amt für Planen und Bauen wurde bei der Prüfung im Hinblick auf die Kriterien Materialwirtschaft und Bauverfahren (jeweils Oberkriterium Umweltverträglichkeit) und die vertraglichen Vereinbarungen zu Baumaßnahmen und Entfernen von Leitungen einbezogen.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen aus fachlicher und rechtlicher Sicht nach der Behebung letzter Unklarheiten im finalen Angebot keine Bedenken gegen den Abschluss des angebotenen Konzessionsvertrages mit der GVO. Im Einzelnen:

Gruppe A – Ziele des § 1 EnWG

1. Sichere Versorgung

Die von der GVO dargelegte Investitionsstrategie umfasst den Erhalt der Netzsubstanz, die Erweiterung sowie die Modernisierung des Netzes. Damit wurden wesentliche Inhalte des Verhandlungsgespräches entsprechend berücksichtigt und in das Konzept eingearbeitet. Bei den Erneuerungsinvestitionen wird im Rohrnetz von einer durchschnittlichen technischen Lebensdauer von 63 Jahren ausgegangen. Über den Konzessionszeitraum von 20 Jahren ergeben sich so Erneuerungsinvestitionen, die im Verlauf der Zeit deutlich ansteigen. Die Investitionsstrategie führt zu einer nachhaltigen Sicherung der Versorgungszuverlässigkeit der Gasnetzinfrasturktur. Die Einhaltung eines Restwertfaktors wird von der GVO für die Laufzeit des Konzessionsvertrages verbindlich zugesichert.

Überdies beschreibt die GVO zahlreiche Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitssicherheit (u.a. Verhaltensregeln, Ausbildung, Unterweisungen, Schulungen, regelmäßige Baustellenkontrollen etc.), die in hohem Maße die Ungefährlichkeit des Netzbetriebes, auch mit Blick auf die Sicherheit Dritter, sicherstellen. Weitere Aspekte zur Erhöhung der Betriebssicherheit sind bestehende Zertifizierungen (TSM, ISMS), interne Revisionen sowie kathodischer Korrosionsschutz (KKS) und der Einsatz von Gasströmungswächtern.

Hinsichtlich der Instandhaltungsstrategie kommt bei der GVO die "vorbeugende" oder auch „vorausbestimmte“ Instandhaltung zur Anwendung. Moderne Messsysteme in den Stationen sowie ein fernüberwachter Korrosionsschutz sorgen für eine rechtzeitige Erkennung von Unregelmäßigkeiten zur Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen. Die Zusagen der Instandhaltungsintervalle orientieren sich im Wesentlichen an den gültigen DVGW-Richtlinien. Neben der operativen Umsetzung der Instandhaltungsstrategie nimmt die GVO Bezug auf die personelle und technische Ausstattung sowie unterstützende EDV-Systeme. Was die Aussagen zur Ungefährlichkeit des Netzes anbelangt, nennt sie konkrete Maßnahmen zur sicheren Auf- und Ablauforganisation, zum Einsatz von qualifiziertem Personal und präqualifizierten Dienstleistern, zum Qualitätsmanagement sowie zur umfangreichen Weiterbildung.

Der Stadt Offenbach am Main wird eine schnelle Störungsbeseitigung an 365 Tagen des Jahres über 24 Stunden zugesichert. Die GVO verfügt über eine moderne und redundant ausgestattete Leitwarte und legt mit Hilfe von Prozessbeschreibungen /-diagrammen und Statistiken der letzten 6 Jahre plausibel dar, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit durchschnittlich sehr kurze Reaktionszeiten einhält. Diese werden auch weiterhin für das Konzessionsgebiet in Offenbach zugesagt. Dabei wird die durch das DVGW-Rundschreiben G5/01 zum Branchenstandard vorgeschriebene maximale Reaktionszeit von 30 Minuten deutlich unterschritten.

Im Ergebnis bietet das Angebot der GVO Gewähr für eine sichere Versorgung während der Laufzeit des abzuschließenden Gaskonzessionsvertrages. Fachliche Bedenken gegen den Vertragsabschluss bestehen unter dem Aspekt der sicheren Versorgung nicht.

Anmerkung zur Zukunft der Gasnetzinfrastruktur: Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der derzeitigen Turbulenzen am Gasmarkt gibt es seitens der GVO im Konzernverbund verschiedene Aktivitäten und Überlegungen für eine nachhaltige Gasnetzinfrastruktur der Zukunft. Konkrete Projekte und Überlegungen gibt es zum Einsatz von Wasserstoff und Biomethan zum Zwecke der Substitution oder der Beimischung. Bei Investitionen werden Komponenten beschafft, die mit mehreren Technologien zurechtkommen (z.B. „H2 Ready“). Die GVO macht sich langfristig Gedanken über die Gasnetzinfrastruktur und bereitet technologieoffen politische Entscheidungen (z.B. im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung) und technische Lösungen vor.

2. Preisgünstigkeit

Das Angebot der GVO enthält eine transparente Prognoserechnung der Erlösbergrenzen bis 2027, eine ausführliche Darstellung der berücksichtigten Mengenstruktur sowie detaillierte Preisblätter der Jahre 2022 bis 2027. Die Vorgaben der Vergabestelle an die Angebote (insbesondere Prämissen zur Höhe der Eigenkapitalzinssätze, VPI und Produktivitätsfaktor, konstante Absatzstruktur) wurden berücksichtigt. Die Prognoserechnung der GVO zeigt im Verlauf der 4. Regulierungsperiode sinkende Netzentgelte, welche i.W. auf die Annahme eines sinkenden Effizienzwertes zurückzuführen ist. Bei der Prognose der Netzentgelte kann es sich nicht um eine verbindliche Zusage handeln, weil die Entwicklung der Netzentgelte von diversen tatsächlichen Faktoren, dem regulatorischen Rechtsrahmen und der Kostenprüfung durch die Bundesnetzagentur abhängig ist.

Die GVO verzichtet für einen definierten Zeitraum auf die Erhebung von Netzanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse für Standardnetzanschlüsse Gas (verbindliche Zusage).

3. Effizienz

Hinsichtlich der effizienten Nutzung von betrieblichen Ressourcen im Personalbereich legt die GVO überzeugend und plausibel dar, wie sie mit einer intelligenten Personaleinsatzplanung einen optimalen Ressourceneinsatz bewerkstelligt. Hier ist vor allem das Streben nach effizientem Personaleinsatz durch eine Digitalstrategie und umfassender Technisierung des Arbeitsumfeldes hervorzuheben. Beispielsweise sorgen mobile Cloud-Lösungen für den jederzeitigen Zugriff der Mitarbeiter auf Daten an allen Orten. Zeit- und kostenaufwändige Vor-Ort-Termine werden durch Videokonferenzen minimiert. Zudem werden weitere digitale Anwendungen, u.a. wie „Sharepoint“, „papierloses Büro“, WebApp und digitale Unterschriften zur Verbesserung der Effizienz genutzt. Positiv zu erwähnen ist außerdem die Darstellung des Prozessmanagements sowie die Etablierung einer Prozesslandkarte als zentrale Informationsplattform.

Die Verrechnungssätze der Monteure sind wettbewerbsfähig. Die Stundensätze werden durch Nennung der einzelnen Kostenarten transparent hergeleitet und bewegen sich im Bereich allgemeiner Erfahrungen.

Bei den Betriebsmitteln verweist die GVO vornehmlich auf die Weiterentwicklung von automatisierten IT-Systemen und Einführung digitaler Werkzeuge. Außerdem sorgt sie für eine optimale Fuhrparkauslastung, indem sie einen Fahrzeugpool einrichtet, Stillstandzeiten vermeidet und die Flottendimensionierung an den tatsächlichen Bedarf ausrichtet. Ferner stellt die GVO ihr Lagerkonzept mit Maßnahmen zur Effizienzsteigerungen vor. Die GVO sagt zu, nur zertifizierte und zugelassene Materialien zu beschaffen, die zudem einen geringen Wartungsaufwand aufweisen. Weitere Einspareffekte sollen durch Standardisierungsmaßnahmen erreicht werden.

Um die Gasverluste gering zu halten, führt GVO regelmäßige Rohrnetzbegehungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 465-1 durch. Gasströmungswächter sorgen bei Gasanschlüssen für eine sofortige Leitungsabspernung im Falle eines Leitungsabrisses. Ferner soll die Effizienz der Gasvorwärmung durch den Einsatz energiesparender Brennwertechnik sowie mit Hilfe von Überwachungssensoren gesteigert werden. Bei Arbeiten am Gasnetz verwendet GVO Arbeitsweisen und Methoden, die einen Gasaustritt vermeiden.

Im Ergebnis bietet das Angebot der GVO Gewähr für eine effiziente Versorgung während der Laufzeit des abzuschließenden Gaskonzessionsvertrages. Fachliche Bedenken gegen den Vertragsabschluss bestehen unter dem Aspekt der effizienten Versorgung nicht.

4. Verbraucherfreundlichkeit

Die GVO bietet einen verbraucherfreundlichen umfassenden Service zu allen Themen des Netzbetriebs (Netzanschluss, Zähler und Messung, Planauskunft usw.) für ihre Kunden vor Ort in den Kundenzentren sowie über moderne Kommunikationsmedien (Telefon, Internet, soziale Medien) an. Der allgemeine Telefonservice ist 50 Stunden die Woche erreichbar (Mo.-Fr. 08:00 – 18:00 Uhr), die Störungshotline rund um die Uhr jeden Tag (24/7). Digitale Serviceangebote werden stetig ausgebaut. Im März 2021 wurde ein Chat-Bot eingeführt. Der Live-Chat ist ebenfalls von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr mit einem Servicemitarbeiter besetzt. Alle Mitarbeiter im Service-Bereich verfügen über eine hohe Service-Qualifikation. Vor dem Hintergrund der Vielfalt in der Stadt Offenbach gibt es ein mehrsprachiges Service-Angebot. Im Falle von Beschwerden ist ein umfassendes Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, zudem bestehen Streitbeilegungs- und Schlichtungsmöglichkeiten. Verbindliche Zusagen trifft die GVO u.a. zur telefonischen Erreichbarkeit, zu einem englischsprachigen Serviceangebot und zur Aufrechterhaltung der Kundenzentren.

Über Baumaßnahmen informiert die GVO vor der geplanten Baumaßnahme über Homepage, soziale Medien und Lokalpresse sowie zusätzlich durch Postwurfsendungen und Aushänge. Für die Beantragung eines Hausanschlusses sagt die GVO zügige Bearbeitungszeiten zu. Der Hausanschlussprozess kann digital durchgeführt werden. Zur Verkürzung der Bauzeiten enthält das Konzept der GVO umfassende Maßnahmen zur Koordination und gemeinsamen Nutzung von Baumaßnahmen (Abstimmungen, digitale Programme, Geodatenportal, Leerrohrinfrastruktur) mit anderen Versorgungssparten und der Stadt Offenbach.

Im Ergebnis bietet das Angebot der GVO Gewähr für eine verbraucherfreundliche Versorgung während der Laufzeit des abzuschließenden Gaskonzessionsvertrages. Bedenken gegen den Vertragsabschluss bestehen unter dem Aspekt der verbraucherfreundlichen Versorgung nicht.

5. Umweltverträglichkeit

Das Konzept der GVO sieht eine umweltverträgliche Materialwirtschaft vor, bei der Umweltaspekte sowohl bei der Beschaffung als auch bei der Entsorgung berücksichtigt werden. Die GVO konkretisiert im Einzelnen Anforderungen des Umweltschutzes bei der Beschaffung im Rahmen des elektronischen Lieferantenmanagementsystem sowie der Einkaufsrichtlinie. Bei der Beschaffung von Materialien und Betriebsstoffen betrachtet die GVO den gesamten Lebenszyklus unter Nachhaltigkeitsaspekten (Bezug, Lieferung, Nutzung, Entsorgung). Bei Netzbaumaßnahmen werden Polyethylen- oder kunststoffisolierte Stahlleitungen verwendet. Der Strom- und Gasbedarf für den Netzbetrieb ist 100% klimaneutral mit dem Gütesiegel RenewablePlus, was auch das Amt für Planen und Bauen besonders positiv hervorhebt.

Das Konzept der GVO sieht u.a. eine baumschonende Trassenplanung auf der Grundlage des Geoinformationssystems (GIS), einen umfassenden Baumschutz bei Baumaßnahmen, die flächenmäßige Begrenzung von Grabenarbeiten (z.B. „Minibagger“) sowie verschiedene umweltverträgliche und effiziente Verfahren der Leitungsverlegung vor, die je nach Gegebenheit projektbezogen eingesetzt werden können. Für das Amt für Planen und Bauen ist besonders die Zusage wichtig, dass die GVO systematisch und projektbezogen prüft, welches Verfahren für die jeweils vorliegende Aufgabe im Tiefbau geeignet ist. Aushub wird, wenn möglich, wiederverwendet. Die GVO erprobt den Einsatz eines besonders klimafreundlichen Asphalts („KlimaPhalt“). Im Vorgriff auf zukünftige Infrastrukturmaßnahmen prüft die GVO standardmäßig die Mitverlegung von Schutz- und Leerrohren.

Die GVO begrüßt die Einspeisung von Biogas in ihr Gasnetz und begleitet Biogas-Netzanschlussbegehren konstruktiv. Dabei verpflichtet sich die GVO, die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für den Netzanschlussprozess deutlich zu unterschreiten, so dass der Zeitbedarf für den Netzanschluss insgesamt deutlich geringer ist als gesetzlich vorgeschrieben. Prozessschritte, Informationen und das Formular zum Netzanschlussbegehren Biogas sind im Internet abrufbar. Für die Prüfung eines Netzanschlusses werden je nach Prüfumfang pauschale Vergütungen angeboten, so dass der Anschlusspetent Kostensicherheit hat. Im Versorgungsgebiet der GVO gibt es noch keine Biogas-Anlagen. Die GVO kann jedoch auf die Erfahrungen der MVV Netze GmbH zurückgreifen, mit der sie im Bereich des Gasnetzzugangs eng zusammenarbeitet.

In Summe verfügt die ganz überwiegende Mehrheit der im Netzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge über eine emissionsarme alternative Antriebstechnik (Elektro und Erdgas). In den nächsten drei Jahren ist die Anschaffung von weiteren batterieelektrischen Fahrzeugen geplant, um die Fahrzeuge, die mit fossilen Treibstoffen betrieben werden, sukzessive zu ersetzen. Bis zum Jahr 2030 soll im Bereich der Klein- und Mittelklassefahrzeugklasse vollständig auf Verbrennungsmotoren verzichtet werden. Insgesamt sagt die GVO zu, dass der Fuhrpark, soweit technisch und wirtschaftlich möglich und vertretbar, mit erdgasbetriebenen Fahrzeugen, Elektrofahrzeugen oder anderen klimaschonenden Antriebsarten ausgestattet wird.

Im Ergebnis bietet das Angebot der GVO Gewähr für eine umweltverträgliche Versorgung während der Laufzeit des abzuschließenden Gaskonzessionsvertrages. Bedenken gegen den Vertragsabschluss bestehen unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit nicht.

Gruppe B - Konzessionsvertrag

6. Vertragliche Regelungen im Konzessionsvertrag

Der von der GVO angebotene Konzessionsvertrag (KV) ist branchenüblich und im Rahmen des rechtlich Zulässigen sehr kommunalfreundlich ausgestaltet.

Die GVO verpflichtet sich in dem Vertrag zu einem sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetrieb entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen und dem jeweiligen Stand der Technik. Hervorzuheben sind die verbindlichen konkreten Zusagen der GVO im Netzbetriebskonzept zur sicheren, preisgünstigen, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Gasversorgung. Diese Zusagen im Netzbetriebskonzept sind für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich. Die entsprechenden Hinweise und Nachfragen der Stadt Offenbach im Verhandlungsgespräch zur Verbindlichkeit von Konzeptinhalten hat die GVO damit aufgegriffen.

Der Vertrag sieht eine Laufzeit von zwanzig Jahren vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2042 vor. Eine längere Laufzeit ist rechtlich nicht zulässig (§ 46 Abs. 2 S. 1 EnWG). Der Stadt Offenbach stehen einseitige Sonderkündigungsrechte zu (§ 14 KV), die gerade im Hinblick auf die unsichere Zukunft der (fossilen) Gasversorgung Gestaltungsoptionen für die Stadt Offenbach eröffnen.

Als Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsrechte an städtischen Verkehrswegen erhält die Stadt Offenbach Konzessionsabgaben im gesetzlich höchstzulässigen Umfang (§ 3 Abs. 1 KV). Diese wichtigen Erträge für den städtischen Haushalt sind damit für die Laufzeit des Konzessionsvertrages sichergestellt. Die Höhe der Konzessionsabgaben hängt von der tatsächlichen Menge der Gasversorgung ab.

Neben der Konzessionsabgabe erhält die Stadt Offenbach einen Kommunalrabatt auf Gasnetznutzungsentgelte (§ 3 Abs. 6 KV), eine Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entstehen (§ 4 Abs. 1 KV) sowie Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt Offenbach auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der GVO zu deren Vorteil erbringt (§ 4 Abs. 2 KV). Weitere Finanz- oder Sachleistungen der GVO dürfen rechtlich nicht vereinbart werden (§ 3 Konzessionsabgabenverordnung).

Der Vertrag sieht kommunalfreundliche Koordinations- und Abstimmungspflichten beim Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen vor (§ 5 KV). Insbesondere stehen planbare Baumaßnahmen auf Verkehrswegen unter einem Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der Stadt Offenbach. Die Wiederherstellung von Oberflächen ist umfassend geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung der städtischen Richtlinie über Ausführung von Bauarbeiten und Aufgrabungen. Hervorzuheben ist die Verpflichtung der GVO, zur Vermeidung von „Reststreifen“ Oberflächen in einem Zug über die komplette Fahrspur wiederherzustellen.

Die GVO führt einen in das Geographische Informationssystem (GIS) integrierten digitalen Leitungsplan, in dem sämtliche vorhandenen und neu errichteten Gasversorgungsanlagen der GVO aufgenommen und in ihrer Historie dokumentiert werden. Die Stadt Offenbach erhält einen Lese-Zugriff auf diesen digitalen Leitungsplan.

Bei der Einbindung von Erneuerbare-Energie-Anlagen (Biogas) und gasbetriebene KWK-Anlagen verpflichtet sich die GVO, die gesetzlich vorgesehenen Fristen zu unterschreiten, soweit dies möglich ist. Die GVO berichtet der Stadt Offenbach jährlich über die Einbindung von Biogas und Kraft-Wärme-Kopplung. Auf Wunsch der Stadt Offenbach richtet die GVO ein Gremium zur Weiterentwicklung und zum Erhalt einer zukunftsfähigen und modernen Gasversorgung ein oder berichtet im Magistrat oder städtischen Ausschüssen (§ 13 KV).

Nach Ablauf des Vertrages hat die Stadt Offenbach das Recht, das Eigentum an allen im Stadtgebiet liegenden Gasverteilungsanlagen unabhängig von ihrer Druckstufe gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übernehmen. Der

Kaufpreis darf den nach den zu erzielenden Erlösen bemessenden objektivierten Ertragswert des Gasversorgungsnetzes nicht übersteigen (§ 15 KV).

Zu einigen Klauseln im Vertragsangebot haben die Stadt Offenbach und die GVO aus redaktionellen Gründen und Gründen der Rechtsklarheit Aufklärungsgespräche geführt und sich auf klarstellende Anpassungen verständigt. Die Anpassungen waren aus städtischer Sicht insbesondere bei den Regelungen zu städtischen Grundstücken außerhalb der öffentlichen Verkehrswege (§ 2 Abs. 2 KV), zur Umsatzsteuer auf die Konzessionsabgabe und Nebenleistungen der GVO (§§ 3 Abs. 8, 4 Abs. 3 KV) und zur Rechtsnachfolge (§ 16 KV) sowie hinsichtlich einheitlicher Begriffe zu den Gasversorgungsanlagen der GVO erforderlich. Die GVO bat angesichts der ungewissen Zukunft der Gasnetzinfrastruktur um Klarstellungen zu den Netzanschluss- und Netzausbaupflichten (§§ 1 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 KV). Mit Schreiben vom 04.11.2022 hat die Stadt Offenbach um Umsetzung dieser Anpassungen gebeten. Dieser Bitte ist die GVO durch Vorlage eines unterschriftsreifen Vertragsangebotes samt Anlagen am 09.11.2022 nachgekommen.

Im Ergebnis bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des vorliegenden unterschriftsreifen Gaskonzessionsvertragsangebotes der GVO.

Offenbach am Main, 17.11.2022



Ort, Datum

Unterschrift